

und von ausserordentlicher Güte entdeckt worden sei; eine Nachricht, die wohl mit Recht auf die nordböhmischen Zinndistrikte bei Graupen bezogen wird³⁾. Bevor von hier aus in den nördlich angrenzenden Gebieten der Mark Meissen die reichen Zinnlagerstätten, die noch heute nicht erschöpft sind, aufgefunden wurden, entwickelte sich in einer anderen Gegend des Erzgebirges, in der Herrschaft Wolkenstein, ein reger Bergbau auf Zinn.

Die frühesten Nachrichten über den Betrieb von Bergwerken in der Herrschaft Wolkenstein stammen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Unark von Waldenburg, der damalige Besitzer der Herrschaft, schenkte durch Urkunde vom 13. Januar 1293 dem Nonnenkloster zu Nimptschen bei Grimma den Haldenzehnten (*decimam que in vulgari berchczende nominatur*) von allen seinen Bergwerken in der Herrschaft Wolkenstein (*in montibus nostris in Wolkenstein*)⁴⁾. Welche Metalle damals hier gewonnen wurden, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Urkunde, wohl aber, dass der Zehnte von den in den Halden sich auffindenden Erzen nicht, wie sonst in der Mark Meissen⁵⁾, den Markgrafen in ihrer Eigenschaft als Inhaber des Bergregals, sondern den Grundherren, den Herren von Waldenburg, zustand.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts entstanden Streitigkeiten zwischen den Herren von Waldenburg und den Markgrafen wegen der beiderseitigen Rechte an den Bergwerken, die ihren Abschluss in den Rezessen vom 13. Juni 1377 und vom 16. Oktober 1407 fanden⁶⁾; ein dritter Rezess vom 1. Juni 1429⁷⁾ ist eine fast wörtliche Wiederholung des letztern.

Aus diesen Rezessen ersehen wir, dass zur Zeit ihrer Abfassung in der Herrschaft Wolkenstein sowohl auf Zinn⁸⁾ als auf Silber, ja sogar auf Gold⁹⁾ Bergbau ge-

³⁾ Hallwich, Geschichte der Bergstadt Graupen, S. 4 flg.

⁴⁾ Original im H.-St.-A. zu Dresden No. 1411b, gedruckt u. a. in (Klotzsch und Grundig) Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte VIII, 162. Vergl. Cod. dipl. II, 13, 39. Über die Bedeutung von *berchczende* vergl. ebenda 1.

⁵⁾ Vergl. die im Cod. dipl. II, 13, 1 flg. zusammengestellten Urkunden über die Verleihung des Haldenzehnten an Nimptschen (1241—1308).

⁶⁾ Zuletzt gedruckt Cod. dipl. II, 13, 39. 71.

⁷⁾ H.-St.-A. Cop. 42, fol. 45 b.

⁸⁾ Reyer, Zinn (Berlin 1881) S. 59, hat dies merkwürdiger Weise übersehen.

⁹⁾ Der Rezess von 1377 trifft Bestimmungen für den Fall, dass